

Vorlage Nr. 15/2631

öffentlich

Datum: 06.09.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 26.09.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2631 die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V., Bergstraße 2-4, 52062 Aachen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V., Bergstraße 2-4, 52062 Aachen beantragte mit Schreiben vom 8. August 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist in den Kreisen Viersen, Heinsberg, Düren und Euskirchen sowie in Mönchengladbach und der Städterregion Aachen tätig und beschäftigt derzeit einen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie 11 weitere ehrenamtliche Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2000 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2631:

Die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. beantragte mit Schreiben vom 8. August 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. arbeitet im Bereich der musikalischen Jugendarbeit und initiiert musikalische Bildungsangebote, bietet musikalische Workshops an und vielfältige Formen der pädagogischen Musikvermittlung. Sie wurde vor bereits 50 Jahren gegründet und ist als eine von 36 regionalen Arbeitsgemeinschaften Teil des Trägerverbundes der LAG Musik NRW e.V.

Aufgrund einer personellen Problematik bei der Antragstellerin konnten keine Unterlagen mehr über eine vor Jahren erfolgte Anerkennung nach § 75 SGB VIII gefunden werden, so dass nun eine Neubeantragung erfolgt.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben: „Der Verein setzt sich die Aufgabe, in dem Arbeitsbereich Musik (...) die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen (...).“

Die Antragstellerin ist in den Kreisen Viersen, Heinsberg, Düren und Euskirchen sowie in Mönchengladbach und der Städteregion Aachen tätig und beschäftigt derzeit einen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie 11 weitere ehrenamtliche Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2. Der Vereinszweck wird in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben: „Der Verein setzt sich die Aufgabe, in dem Arbeitsbereich Musik (...) die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen (...).“

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch musikalische Jugendarbeit im Bereich des Aufbaus von Ensembles und Chor- und Instrumentalprojekten. Die Rheinische Musik e.V. ist zudem in der Kooperation von Jugendarbeit und Schule tätig und bietet im außerschulischen Bereich Angebote der kulturellen musikalischen Bildung an.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Aachen Stadt vom 05.08.2024 wurde die Gemeinnützigkeit der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz- und Personalsituation und der langjährigen Existenz bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2000 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

D a n n a t